



Verordnung über die Unterstützung von Vereinen

vom 16.06.2020

300

Der Gemeinderat Mauensee beschliesst¹

gestützt auf Art. 4 und 30 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Unterstützung von organisierten Ortsvereinen und politischen Parteien von Mauensee durch die Gemeinde Mauensee (kurz: Ortsvereine/Vereine).
- ² Vereine, die ihren statutarischen Sitz ausserhalb der Gemeinde Mauensee haben, erhalten Beiträge oder Sonderkonditionen bei der Benutzung der Infrastruktur der Gemeinde Mauensee, sofern die in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen erfüllt werden.

2 Beitragsberechtigte Vereine

Art. 2 Voraussetzungen für eine Beitragsberechtigung

- ¹ Ortsvereine besitzen eine grundsätzliche Unterstützungsberechtigung, wenn sie der Erfüllung ihres statutarischen Zweckes aktiv nachleben und die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Verein erfüllen. Ortsvereine, die keine Tätigkeiten mehr aufweisen, verlieren ihre Unterstützungsberechtigung.
- ² Um Beiträge zu erhalten, ist dem Gemeinderat ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinsstatuten abzugeben. Die Auflösung eines Vereines ist dem Gemeinderat Mauensee schriftlich mitzuteilen.
- ³ Ein beitragsberechtigter Ortsverein soll grundsätzlich für neue Mitglieder offen sein. Der Zweck umschreibt das Tätigkeitsgebiet und soll offen formuliert sein.
- ⁴ Über die Bezugsberechtigung von Unterstützungsleistungen entscheidet der Gemeinderat Mauensee abschliessend.

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.06.2020

3 Benutzung gemeindeeigene Infrastruktur

Art. 3 Entschädigung für gemeindeeigene Infrastruktur

- ¹ Die Gemeinde Mauensee stellt den unterstützungsberechtigten Ortsvereinen in der Regel die gemeindeeigene Infrastruktur kostenlos zur Verfügung sofern:
 - a) die Infrastruktur zur Erfüllung des Vereinszweckes dient und
 - b) die Infrastruktur durch den Verein regelmässig (in der Regel wöchentlich) benutzt wird. Ausserordentliche Hallenbelegungen sind nach dem Benutzungsreglement für die Mehrzweckhalle zu entschädigen.
- ² Die Infrastruktur kann bei freien Kapazitäten benutzt werden, es besteht kein Anspruch darauf.
- ³ Bezüglich Benützung der Mehrzweckanlage Mauensee gilt das entsprechende Benutzungsreglement.

4 Jährliche Beitragszahlungen

Art. 4 Vereinsbeitrag

- ¹ Die beitragsberechtigten Vereine erhalten eine jährliche finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Mauensee. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe. Die Auszahlung erfolgt jeweils im November.
- ² Der Gemeinderat kann auf Antrag hin über eine Unterstützung von weiteren Leistungen entscheiden. Unterstützungswürdig sind insbesondere
 - a. Leistungen, die einem grossen Teil der Bevölkerung zugänglich sind oder
 - b. Aktivitäten im Rahmen von Vereinsjubiläen oder anderen Feierlichkeiten.
- ³ Der Gemeinderat kann mit Vereinen eine Leistungsvereinbarung zur Erbringung von Leistungen zugunsten der Bevölkerung abschliessen.

Art. 5 Mitteilungspflicht der Leistungsbezüger

- ¹ Die leistungsbeziehenden Vereine haben der Gemeindeverwaltung Mauensee Änderungen bei der Bankverbindung rechtzeitig für die jährliche Auszahlung mitzuteilen.
- ² Die Auflösung eines Vereins muss der Gemeindeverwaltung umgehend mitgeteilt werden.
- ³ Ortsvereine, welche den Vereinsbeitrag beziehen, werden von der Gemeindeverwaltung mit dem Namen des Vereines und einer Kontaktperson in einem Vereinsspiegel aufgeführt.

Art. 6 Unterstützung von Vereinen mit statutarischem Sitz ausserhalb von Mauensee

- ¹ Vereine, die ihren statutarischen Sitz ausserhalb der Gemeinde Mauensee haben, sind grundsätzlich nicht zum Bezug eines jährlichen Beitrages berechtigt.
- ² Der Gemeinderat Mauensee kann auf Gesuch hin ausserordentliche Jahresbeiträge an Vereine mit auswärtigem Sitz sprechen, wenn im betreffenden Verein mindestens 5 Einwohner aus Mauensee als Aktivmitglied geführt werden.
- ³ Bei Vereinen mit statutarischem Sitz ausserhalb von Mauensee, die keine Mitgliederlisten führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin einen ausserordentlichen Jahresbeitrag sprechen, wenn der Vereinszweck im öffentlichen Interesse ist und der Einwohnerschaft von Mauensee nachweislich ei-

nen direkten Nutzen bringt. Mehrjährige vertragliche Vereinbarungen über finanzielle Beiträge können maximal über zwei Jahre abgeschlossen werden.

⁴ Ausserordentliche einmalige oder wiederkehrende Veranstaltungen können auf Gesuch hin mit einem Beitrag finanziell unterstützt werden, wenn der Vereinszweck im öffentlichen Interesse ist und der Einwohnerschaft von Mauensee nachweislich einen direkten Nutzen bringt. Mehrjährige vertragliche Vereinbarungen über finanzielle Beiträge sind ausgeschlossen.

⁵ Beiträge an auswärtige Vereine und Institutionen, die die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 erfüllen, können pro Jahr maximal 80 % des Beitrages eines ortsansässigen Vereines erhalten.

⁶ Bei Vereinen oder Institutionen mit statutarischem Wohnsitz ausserhalb von Mauensee können spezielle Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Gemeinde Mauensee dem Verein oder der Institution als Mitglied beigetreten ist. Ein Beitritt muss im öffentlichen Interesse liegen. Die Kompetenz zur Abschätzung, ob ein Verein oder eine Institution im öffentlichen Interesse ist, liegt abschliessend beim Gemeinderat Mauensee.

⁷ An Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie an Einzelpersonen können keine Beiträge ausgerichtet werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 7 Änderung dieser Verordnung

¹ Über Änderungen der vorliegenden Verordnung entscheidet der Gemeinderat Mauensee abschliessend.

Art. 8 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Beschluss, soweit nicht das zuständige Mitglied des Gemeinderates dazu berechtigt ist.

Art. 9 Aufhebung eines Erlasses

¹ Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Ortsvereine und Institutionen sowie an Vereine mit statutarischem Sitz ausserhalb von Mauensee vom 04. Mai 2010, revidiert 24. September 2013 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mauensee, 16. Juni 2020
Für den Gemeinderat

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber